



KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

(Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.1999)

Gemäß Art. 116 Abs. 2 B.-VG. in Verbindung mit den §§ 70 ff. GG., LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird beschlossen:

Artikel I Zielsetzung

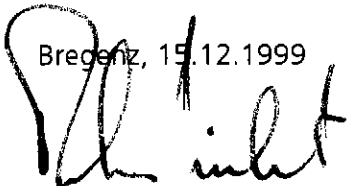
Die Getränkesteuer hat besonderen Zielsetzungen der Gemeinde zu dienen. Die Verwendung des Aufkommens an Getränkesteuer wird daher auf den Zweck "Schutz und Förderung der Gesundheit" beschränkt.

Im Rechnungsabschluss 1999 sowie in den jeweiligen Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Folgejahre hat ein Zusammenhang zwischen den der Getränkesteuer entsprechenden Einnahmen und der Verfolgung der genannten Zielsetzung zu bestehen. Sämtliche Einnahmen aus der Getränkesteuer sind daher zweckgebunden für Ausgaben im Bereich des Gesundheitswesens (gesamte Ausgabengruppe V "Gesundheit" des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses gemäß derzeit geltender Gliederung in der VRV) zu verwenden.

Artikel II Wirksamkeit

Dieser Beschluss gilt bereits erstmals für das im Jahre 1999 vereinnahmte Getränkesteueraufkommen.

Bregenz, 15.12.1999


Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister



An der Amtstafel

angeschlagen am 17.12.99
abgenommen am 31.12.99

